

Klauseln zu den Allgemeinen Hausrat Versicherungsbedingungen (VHB 2018 - Versicherungssummenmodell)

Übersicht

71xx **Versicherte Gefahren und Schäden**

- PK 7110 (10) Fahrraddiebstahl
- PK 7111 (10) Überspannung
- PK 7112 (10) Datenrettungskosten in der Privatversicherung
- PK 7113 (10) Schäden durch radioaktive Isotope

72xx **Versicherte Sachen**

- PK 7210 (10) Gegenstände von besonderem Wert
- PK 7211 (10) Arbeitsgeräte
- PK 7212 (10) In das Gebäudeeingefügte Sachen
- PK 7213 (10) Hausrat außerhalb der ständigen Wohnung
- PK 7214 (10) Eingelagerte Hausratgegenstände
- PK 7215 (10) Schäden durch Naturgefahren an Hausrat im Freien

73xx **Versicherte Kosten**

- PK 7310 (10) Mehrkosten für energetische Modernisierung von Haushaltsgeräten

74xx **Versicherungsort**

- PK 7410 (10) Wohnsitz im Ausland

76xx **Vorvertragliche Anzeige, Gefahrerhöhung, Obliegenheiten**

- PK 7610 (10) Sicherheitsvorschriften

77xx **Entschädigung (Versicherungssumme, Unterversicherung, Selbstbehalte, Entschädigungsgrenzen)**

- PK 7710 (10) Selbstbehalt bei ungekürzter Hausrat-Versicherungssumme
- PK 7711 (10) Sachen mit gesondert vereinbarter Versicherungssumme
- PK 7712 (10) Kein Abzug wegen Unterversicherung
- PK 7713 (10) Erhöhte Entschädigungsgrenzen für die Außenversicherung
- PK 7762 (10) Wartezeit für Weitere Elementargefahren
- PK 7763 (10) Selbstbehalt für Gebäude in besonders überschwemmungsgefährdeter Lage

78xx **Verhaltens- und Wissenszurechnung, Vertretung**

- PK 7810 (10) Führung
 - PK 7811 (10) Prozessführung
- PK 7812 (10) Makler

PK 7110 (10)

Fahrraddiebstahl

1. Leistungsversprechen

Ergänzend zu den Regelungen des Abschnitt A § 3 Nr. 2 VHB 2010 erstreckt sich der Versicherungsschutz für Fahrräder auch auf Schäden durch Diebstahl.

Die Regelungen für die Außenversicherung (siehe Abschnitt A § 7 VHB 2010) gelten entsprechend.

2. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

a) Der Versicherungsnehmer hat das Fahrrad durch ein eigenständiges Fahrrad-schloss gegen Diebstahl zu sichern, wenn er es nicht zur Fortbewegung einsetzt. Sicherungseinrichtungen, die dauerhaft mit dem Fahrrad verbunden sind (z. B. sog. „Rahmenschlösser“), gelten nicht als eigenständige Schlösser.

b) Ist das Fahrrad nicht in Gebrauch und besteht für den Versicherungsnehmer die Möglichkeit, bei Nichtgebrauch einen gemeinschaftlichen Fahrradabstellraum zum Unterstellen des Fahrrades zu nutzen, dann ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, dieser Einstellmöglichkeit nachzukommen und das Fahrrad dort gemäß a) gegen Diebstahl zu sichern.

3. Besondere Obliegenheiten im Schadenfall

a) Der Versicherungsnehmer hat den Kaufbeleg, sowie sonstige Unterlagen über den Hersteller, die Marke und die Rahmennummer der versicherten Fahrräder zu beschaffen und aufzubewahren, soweit ihm dies billigerweise zugemutet werden kann.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Bestimmung, so kann er Entschädigung nur verlangen, wenn er die Merkmale anderweitig nachweisen kann.

b) Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der Polizei anzuzeigen und dem Versicherer einen Nachweis dafür zu erbringen, dass das Fahrrad nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurde.

4. Obliegenheitsverletzung durch den Versicherungsnehmer

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der Obliegenheiten nach Nr. 2 und Nr. 3 b), so ist der Versicherer nach Maßgabe der in Abschnitt B § 8 Nr. 1 b) und Nr. 3 VHB 2010 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

5. Entschädigungshöhe, Entschädigungsgrenzen, Selbstbehalt

a) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf vereinbarte Prozent der Versicherungssumme (siehe Abschnitt A § 9 VHB 2010) für den Hausrat begrenzt. Eine andere Entschädigungsgrenze kann vereinbart werden.

b) Der Selbstbehalt je Versicherungsfall beträgt vereinbarte Prozent der in a) vereinbarten Entschädigungsgrenze, mindestens jedoch vereinbarte Euro.

PK 7111 (10)

Überspannung

1. Versicherte Gefahr

In Ergänzung zum Versicherungsschutz für Blitzschlagschäden leistet der Versicherer Entschädigung auch für Schäden, die an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten durch Überspannung, Überstrom und Kurzschluss infolge eines Blitzes oder durch sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität entstehen.

2. Besondere Entschädigungsgrenze und Selbstbehalt

- a) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf vereinbarten Betrag begrenzt.
- b) Der Selbstbehalt je Versicherungsfall beträgt den vereinbarten Betrag.

PK 7112 (10)

Datenrettungskosten in der Privatversicherung

1. Datenrettungskosten

Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles am Versicherungsort tatsächlich entstandenen, notwendigen Kosten für die technische Wiederherstellung - und nicht der Wiederbeschaffung - von elektronisch gespeicherten, ausschließlich für die private Nutzung bestimmte Daten (maschinenlesbare Informationen) und Programme.

Voraussetzung ist, dass die Daten und Programme durch eine ersatzpflichtige Substanzbeschädigung an dem Datenträger, auf dem sie gespeichert waren, verloren gegangen, beschädigt oder nicht mehr verfügbar sind.

Ersetzt werden auch die Kosten einer versuchten technischen Wiederherstellung.

2. Ausschlüsse

- a) Nicht ersetzt werden derartige Wiederherstellungskosten für
 - aa) Daten und Programme, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist (z. B. so genannte Raubkopien);
 - bb) Programme und Daten, die der Versicherungsnehmer auf einem Rücksicherungs- oder Installationsmedium vorhält.
- b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für die Kosten eines neuerlichen Lizenzzerwerbs.

3. Entschädigungsgrenzen

- a) Der Versicherer ersetzt die Datenrettungskosten bis zu einem Betrag von vereinbarten Euro.
- b) Der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

PK 7113 (10)

Schäden durch radioaktive Isotope

Eingeschlossen sind Schäden an versicherten Sachen, die als Folge eines unter die Versicherung fallenden Schadenereignisses durch auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope entstehen, insbesondere Schäden durch Kontamination und Aktivierung. Dies gilt nicht für radioaktive Isotope von Kernreaktoren.

PK 7210 (10)

Gegenstände von besonderem Wert

Abweichend von Abschnitt A § 6 Nr. 2 b) VHB 2010 sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Gegenstände von besonderem Wert nicht mitversichert.

PK 7211 (10)

Arbeitsgeräte

Abweichend von Abschnitt A § 6 Nr. 2 c) hh) VHB 2010 sind Arbeitsgeräte und Einrichtungsgegenstände, die ausschließlich dem Beruf oder dem Gewerbe des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person dienen, nicht mitversichert.

PK 7212 (10)

In das Gebäude eingefügte Sachen

1. Die im Versicherungsvertrag besonders bezeichneten Sachen, z. B. Einbaumöbel/-küchen, Bodenbeläge, Innenanstriche und Tapeten, sind auch versichert, soweit sie Gebäudebestandteile sein könnten.
2. Soweit gemäß Nr. 1 sanitäre Anlagen und leitungswasserführende Installationen versichert sind, erstreckt sich die Versicherung auch auf Frostschäden an diesen Sachen sowie auf Frost- und sonstige Bruchschäden an deren Zuleitungsrohren.

PK 7213 (10)

Hausrat außerhalb der ständigen Wohnung

Abweichend von Abschnitt A § 6 VHB 2010 sind nicht versichert:

1. in Wochenend-, Ferien-, Land-, Jagd-, Garten- und Weinberghäusern sowie in sonstigen nicht ständig bewohnten Gebäuden:
Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge, Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere, Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Silber, Gold oder Platin, Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins, Kunstgegenstände (z. B. Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Graphiken und Plastiken), Schusswaffen, Foto- und optische Apparate sowie sonstige Sachen, die über 100 Jahre alt sind (Antiquitäten), jedoch mit Ausnahme von Möbelstücken;
2. in Zweitwohnungen in ständig bewohnten Gebäuden:
Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge, Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere, Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold oder Platin, Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins sowie Kunstgegenstände (z. B. Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Graphiken und Plastiken).

PK 7214 (10)

Eingelagerte Hausratgegenstände

Von eingelagerten Hausratgegenständen sind nicht versichert:

Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge, Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere, Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Silber, Gold oder Platin, Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins, Kunstgegenstände (z. B. Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Graphiken und Plastiken), Schusswaffen, Foto- und optische Apparate sowie sonstige Sachen, die über 100 Jahre alt sind (Antiquitäten), jedoch mit Ausnahme von Möbelstücken.

PK 7215 (10)

Schäden durch Naturgefahren an Hausrat im Freien

Abweichend von Abschnitt A § 5 Nr. 4 b) bb) VHB 2010 wird für versicherte Sachen außerhalb von Gebäuden, aber innerhalb des Versicherungsortes gemäß Abschnitt A § 6 Nr. 3 VHB 2010 Entschädigung geleistet.

PK 73x - Versicherte Kosten

PK 7310 (10)

Mehrkosten für energetische Modernisierung von Haushaltsgeräten

In Erweiterung zu Abschnitt A § 8 VHB 2010 ersetzt der Versicherer Mehrkosten für nach einem ersatzpflichtigen Versicherungsfall neu zu beschaffende wasser- bzw. energiesparende Waschmaschinen, Kühlschränke, Trockner, Geschirrspüler und Gefrierschränke der zu diesem Zeitpunkt verfügbaren höchsten Effizienzklasse.

Die Entschädigung ist auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

PK 74xx - Versicherungsort

PK 7410 (10)

Wohnsitz im Ausland

1. Abweichend von Abschnitt A § 11 Nr. 2 VHB 2010 besteht Versicherungsschutz bei Wohnungswechsel auch in der neuen Wohnung, wenn diese innerhalb des vereinbarten ausländischen Staates liegt.
2. Die Versicherungssumme wird in Euro vereinbart. Die Leistungen der Vertragsparteien sind ebenfalls in Euro zu erbringen.
3. Abweichend von Abschnitt A § 15 Nr. 3 a) und Nr. 3 c) VHB 2010 gilt als zuständiges Amtsgericht für die Ernennung des zweiten Sachverständigen oder des Obmannes das Amtsgericht des letzten inländischen Wohnsitzes des Versicherungsnehmers.

PK 7600 – Vorvertragliche Anzeige, Gefahrerhöhung, Obliegenheiten

PK 7610 (10)

Sicherheitsvorschriften

1. Für die Zeit, in der sich niemand in der Wohnung aufhält, sind alle Schließvorrichtungen und vereinbarten Sicherungen zu betätigen und die vereinbarten Einbruchmeldeanlagen einzuschalten. Dies gilt nicht, wenn die Wohnung nur für sehr kurze Zeit verlassen wird (z. B. Gang zum Briefkasten oder Mülleimer).
2. Alle Schließvorrichtungen, vereinbarten Sicherungen und vereinbarten Einbruchmeldeanlagen sind in gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten; Störungen, Mängel und Schäden sind unverzüglich zu beseitigen.
3. Verletzt der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant eine dieser Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe der in Abschnitt B § 8 Nr. 1 b) und Nr. 3 VHB 2010 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

PK 77xx – Entschädigung (Versicherungssumme, Unterversicherung, Selbstbehalte, Entschädigungsgrenzen)

PK 7710 (10)

Selbstbehalt bei ungekürzter Hausrat Versicherungssumme

Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt. Dies gilt nicht für Schadenabwendungs- oder Schadenminderungskosten (siehe Abschnitt B § 13 VHB 2010), die auf Weisung des Versicherers angefallen sind.

PK 7711 (10)

Sachen mit gesondert vereinbarter Versicherungssumme

1. Sachen mit gesondert vereinbarter Versicherungssumme sind als besondere Gruppen (Positionen) versichert. Sie gelten abweichend von Abschnitt A § 6 Nr. 1 und Nr. 2 VHB 2010 nicht als Teil des Hausrats.
2. Abschnitt A § 12 Nr. 4 VHB 2010 ist auf die Versicherungssummen gemäß Nr. 1 anzuwenden. Ein vereinbarter Unterversicherungsverzicht gilt für diese Gruppen (Positionen) nicht, soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde.
3. Die Versicherungssummen gemäß Nr. 1 verändern sich entsprechend Abschnitt A § 9 Nr. 4 VHB 2010. Liegt die Versicherungssumme danach über der ursprünglich vereinbarten Versicherungssumme, so wird der Mehrbetrag zwischen alter und neuer Versicherungssumme für die Berechnung der Entschädigung verdoppelt.
4. Der Beitragssatz verändert sich gemäß Abschnitt A § 10 VHB 2010.
5. Außenversicherungsschutz gemäß Abschnitt A § 7 VHB 2010 besteht nicht.

PK 7712 (10)

Kein Abzug wegen Unterversicherung

1. Der Versicherer nimmt abweichend von Abschnitt A § 12 Nr. 5 VHB 2010 keinen Abzug wegen Unterversicherung vor.

2. Nr. 1 gilt nur, solange nicht ein weiterer Hausratversicherungsvertrag desselben Versicherungsnehmers für denselben Versicherungsort ohne Vereinbarung gemäß Nr. 1 besteht.
3. Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch Erklärung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) verlangen, dass diese Bestimmungen mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres entfallen.

Macht der Versicherer von diesem Recht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.
4. Wechselt der Versicherungsnehmer die Wohnung, geht ein bisher vereinbarter Unterversicherungsverzicht auf die neue Wohnung über. Sind die Voraussetzungen für die Vereinbarung eines Unterversicherungsverzichts für die neue Wohnung nicht mehr erfüllt (z. B. bei einer Vergrößerung der Wohnfläche), gilt der Unterversicherungsverzicht bis zur Anpassung des Vertrages an die Voraussetzung, längstens jedoch bis zu zwei Monaten nach Umzugsbeginn.

PK 7713 (10)

Erhöhte Entschädigungsgrenze für die Außenversicherung

1. Abweichend von Abschnitt A § 7 Nr. 6 a) VHB 2010 ist die Entschädigungsgrenze auf vereinbarte Prozent, höchstens vereinbarte Euro, erhöht.
2. Die Entschädigungsgrenzen gemäß Abschnitt A § 13 Nr. 2 VHB 2010 gelten unverändert.

PK 7762 (10)

Wartezeit für Weitere Elementargefahren

In Abweichung von Abschnitt B § 2 Nr. 1 beginnt der Versicherungsschutz für die Naturgefahren Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch mit dem Ablauf von 6 Wochen ab Versicherungsbeginn (Wartezeit).

PK 7763 (10)

Selbstbehalt für Hausrat in besonders überschwemmungsgefährdeter Lage

In Ergänzung zu Abschnitt A § 5 Nr. 5 VHB 2010 wird für versicherte Überschwemmungsschäden am Hausrat innerhalb des Versicherungsortes (siehe Abschnitt A § 6 Nr. 3) unmittelbar durch Ausuferung von oberirdischen Gewässern bis einschließlich eines Betrages von vereinbarte Euro keine Entschädigung geleistet. Die diesen Betrag übersteigenden Schäden werden unter Berücksichtigung eines vereinbarten Selbstbehaltes in voller Höhe entschädigt.

PK 78xx – Verhaltens- und Wissenszurechnung, Vertretung

PK 7810 (10)

Führung

Der führende Versicherer ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers für alle beteiligten Versicherer entgegenzunehmen.

PK 7811 (10)

Prozessführung

Soweit die vertraglichen Grundlagen für die beteiligten Versicherer die gleichen sind, ist folgendes vereinbart:

1. Der Versicherungsnehmer wird bei Streitfällen aus diesem Vertrag seine Ansprüche nur gegen den führenden Versicherer und nur wegen dessen Anteil gerichtlich geltend machen.
2. Die beteiligten Versicherer erkennen die gegen den führenden Versicherer rechtskräftig gewordene Entscheidung sowie die von diesem mit dem Versicherungsnehmer nach Rechtshängigkeit geschlossenen Vergleiche als auch für sich verbindlich an.
3. Falls der Anteil des führenden Versicherers den für die Zulässigkeit der Berufung notwendigen Wert des Beschwerdegegenstandes oder im Falle der Revision den Wert der mit der Revision geltend zu machenden Beschwer nicht erreicht, ist der Versicherungsnehmer berechtigt und auf Verlangen des führenden oder eines mitbeteiligten Versicherers verpflichtet, die Klage auf einen zweiten, erforderlichenfalls auf weitere Versicherer auszudehnen, bis diese Summe erreicht ist. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so gilt Nr. 2 nicht.

PK 7812 (10)

Makler

Der den Versicherungsvertrag betreuende Makler ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen. Er ist durch den Maklervertrag verpflichtet, diese unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten.